

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Weilheim-Schongau

---

**Herausgeber:**

Landratsamt Weilheim-Schongau  
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/681-1399  
e-mail: [d.detert@lra-wm.bayern.de](mailto:d.detert@lra-wm.bayern.de)



Verantwortlich:  
Landrat Dr. Johann Bertl

---

**Nummer 20**

Internet: [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de)

**29. Juni 2026**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter [www.weilheim-schongau.de/amtsblatt](http://www.weilheim-schongau.de/amtsblatt) ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



---

### INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2026 Seite 114
- Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses Seite 115
- Wasserrecht; Hinweise zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern unter Beachtung der Regelungen zum Gemeingebrauch und auf die generelle sparsame Verwendung von Wasser Seite 116

---

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2026

##### Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 371.500 Euro  
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 350.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungs- und Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Huglfing, den 25.06.2026

Abwasserzweckverband Hungerbachtal

Rudolf Sonnleitner

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

---

### Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am  
**Montag, 06.07.2026, um 14:00 Uhr**

**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock**

statt.

### T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung/Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung vom 21.10.2025
2. Vereidigung neuer Mitglieder (bei Anwesenheit)
3. Vorstellungsrunde der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und der anwesenden Verwaltung (Name, Funktion)
4. Satzung des Jugendamts, Information zur Änderung des AGSG
5. Bildung und Benennung eines Unterausschusses Jugendhilfeplanung gemäß § 8 der gültigen Satzung für das Amt für Jugend und Familie im Landkreis Weilheim-Schongau
6. Information zu bestehenden Delegationsverträgen bzw. Infrastrukturmaßnahmen aufgrund der gegebenen Organisationsverantwortung
- 6.1. Information zu bestehenden Delegationsverträgen bzw. Infrastrukturmaßnahmen aufgrund der gegebenen Organisationsverantwortung –  
Hier:  
Erziehungsberatungsstelle - Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.
- 6.2. Information zu bestehenden Delegationsverträgen bzw. Infrastrukturmaßnahmen aufgrund der gegebenen Organisationsverantwortung –  
Hier:  
Kreisjugendring Weilheim-Schongau

- 6.3. Information zu bestehenden Delegationsverträgen bzw. Infrastrukturmaßnahmen aufgrund der gegebenen Organisationsverantwortung –  
Hier:  
Inobhutnahme-Infrastruktur – Entgelt- und Leistungsvereinbarung mit dem Träger Diakonie München und Oberbayern, Geschäftsstelle Herzogsägmühle zur Vorhaltung von Inobhutnahmeplätzen
7. Bedarfsanerkennung zur Aufstockung der Jugendsozialarbeit an der Grundschule an der Ammer in Weilheim ab 01.09.2026
8. Sonstiges

Dr. Johann Bertl,  
Landrat

---

#### **Wasserrecht;**

**Hinweise zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern unter Beachtung der Regelungen zum Gemeingebrauch und auf die generelle sparsame Verwendung von Wasser**

### **BEKANNTMACHUNG**

Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen – beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz und den sparsamen Wassergebrauch und -verbrauch denken!

Im Hinblick auf die jetzt trockene und warme Jahreszeit, die sich auch heuer wieder verstärkt zeigt, sind zunehmend unzulässige Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vorher beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

#### **1. Gemeingebrauch**

Der Gemeinverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich, eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus.

#### **2. Eigentümer- und Anliegergebrauch**

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstückes ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeindegebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Zulassung errichtet wurden, in jedem Falle unzulässig und müssen beseitigt werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau bittet daher um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist die Wasserentnahme bei Niedrigwasser in jedem Fall einzustellen. Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müsste das Landratsamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen.

Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten und zum Wohle unserer Gewässer vermeiden lassen.

### **3. Sparsame Verwendung des Trinkwassers**

Daneben wird an die Bürgerschaft appelliert, auch das im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Trinkwasser (Wasser aus der Leitung) sparsam und mit Bedacht zu verwenden. Es handelt sich bei dem durch die öffentlichen Wasserversorger im Landkreis Weilheim-Schongau zur Verfügung gestellten Trinkwasser ausschließlich um Grundwasser, dass in den entsprechenden Gewinnungsgebieten durch Brunnen gefördert bzw. aus Quellen abgeleitet wird. Gerade durch die immer länger andauernden Trockenperioden wird die Grundwasserneubildung reduziert. Deshalb ist eine sparsame Verwendung des Trinkwassers umso wichtiger, insbesondere um den Verbrauch während Trockenperioden auf ein für die Wasserversorger leistbares Maß zu beschränken und eine gesicherte Wasserversorgung zu gewährleisten.

Schongau, 23.06.2026  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
-untere Wasserrechtsbehörde-

**gez.**

Martin Mühlegger